

23. November 2016

**Schriftliche Anfrage**von Simone Brander (SP)  
und 3 Mitunterzeichnenden

Zum Ende der Bauarbeiten an der Höneggerstrasse und zum Ende des Baulärms und der entsprechenden Einschränkungen haben die Anwohnenden im April 2016 ehrenamtlich ein Fest organisiert, welches von rund 100 Personen aus der Nachbarschaft besucht wurde. Bewilligt wurde vom Polizeidepartement als Festzeitpunkt ausschliesslich ein Sonntagmorgen – so organisierten die Anwohnenden einen Sonntagsbrunch. Die Veranstaltung war unkommerziell organisiert – die Nachbarschaft steuerte die Brunchbeiträge gratis bei und es wurden Spenden gesammelt, um die Unkosten zu decken. Die anfänglich von Seiten der Stadt befürchteten Probleme aufgrund der temporären Sperrung der Höneggerstrasse während des Sonntagsbrunchs trafen nicht ein. Gemäss Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich werden nach mindestens einmonatigen Tiefbauarbeiten mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Liegenschaften Veranstaltungen bewilligt. Wie Art. 19 Abs. 1 zu entnehmen ist, sind gemeinnützige Anlässe von der Benutzungsgebührenpflicht öffentlicher Grund befreit und gemäss Art. 19 Abs. 3 kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Verrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung verzichtet werden, wenn die Veranstaltung öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert ist sowie von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert wird. Diese Bedingungen scheinen beim Höneggerstrassenfest allesamt erfüllt zu sein. Trotzdem haben die Veranstaltenden auf ihr Gesuch um Verzicht auf die Gebührenerhebung zwar einen Rabatt erhalten, jedoch belief sich die Gesamtrechnung auf über CHF 700 Franken. Zusätzlich mussten Kosten von ca. CHF 550 für den privat zu organisierenden Verkehrsdienst berappt werden. Der Stadtrat hat sich in der Vergangenheit mehrfach in der Öffentlichkeit dahingehend geäussert, dass Feste nach Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien – d. h. nach Baustellenende – und unkommerzielle, durch ehrenamtliche Personen organisierte Feste ausdrücklich erwünscht sind.

Weiter führt das Thema Gebühren für öffentlich zugängliche Veranstaltungen auch zwischen den Quartiervereinen – welche Quartierveranstaltungen gemäss Art. 6 der Veranstaltungsrichtlinien organisieren – und den Verantwortlichen der Stadt immer wieder zu Diskussionen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Findet der Stadtrat es angemessen, dass die Engagierten an der Höneggerstrasse für einen ehrenamtlich und unkommerziell organisierten Sonntagsbrunch – trotz Rabatt – über CHF 1200 an Kosten berappen müssen?
2. Die Veranstaltungsrichtlinien und die zugehörige Gebührenordnung sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Wie viele Veranstaltungen nach Art. 11 (Bauabschlussfeste) sowie Art. 6 (Quartierveranstaltungen) wurden seither bewilligt und welche Beträge wurden in Rechnung gestellt (Gebühren öffentlicher Grund, weitere Gebühren, erlassene Gebühren, verrechnete Dienstleistungen, erlassene Dienstleistungen)?

3. Wie viele der unter Frage 2 aufgelisteten Veranstaltungen haben ein Gesuch eingereicht, um einen Kosten- oder Gebührenerlass zu erreichen?
4. Welches sind die Gründe und Kriterien nach welchen bei den unter Frage 2 aufgelisteten Veranstaltungen gemäss Art. 11 (Bauabschlussfeste) sowie Art. 6 (Quartierveranstaltungen) entschieden wurde, trotz der Kann-Vorschrift Gebühren zu erheben oder auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten? Ich bitte zudem um eine detaillierte Auflistung getrennt nach Art. 11 und Art. 6, ob die Gebühren vollständig erhoben, teilweise erhoben oder erlassen wurden.
5. Welche Möglichkeiten einer Praxisänderung sieht der Stadtrat, damit ehrenamtlich Engagierten von öffentlich zugänglichen, nicht gewinnorientierten Veranstaltungen die entsprechenden Gebühren gemäss Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien künftig vermehrt erlassen werden?

S. Brauch  
M. Hoff

M. Hoff /  
J. Hoff